



Liebe Gemeindebürgerinnen
Liebe Gemeindebürger

Mit diesem Mitteilungsblatt laden wir Sie herzlich ein zur Teilnahme an der

Gemeindeversammlung
von Montag, 29. Mai 2017, 20.00 Uhr,
im Singsaal des Sekundarschulhauses Signau
mit anschliessendem Apéro

Die erstmals nach HRM2 erstellte Jahresrechnung 2016 weist beim Gesamthaushalt (inkl. spezialfinanzierte Bereiche) einen Ertragsüberschuss von CHF 176'790.85 aus. Der allgemeine Haushalt (Steuerhaushalt) schliesst ausgeglichen ab, da systembedingte zusätzliche Abschreibungen von CHF 100'786.95 vorgenommen werden müssen.

Der Gemeinderat schlägt vor, ab 2018 die öffentlichen Parkplätze zu bewirtschaften. Mit dem Parkplatzreglement (Traktandum 2) wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen. Im Traktandum 3 wird vorgeschlagen, dass künftig an der Urne über das Schulreglement abgestimmt werden soll.

Ab Seite 14 finden Sie interessante Beiträge aus der Verwaltungstätigkeit und wichtige Informationen.

Liebe Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat

Traktandenliste

1. Jahresrechnung 2016 der Einwohnergemeinde Signau
 - a) Kenntnisnahme des Rechnungsergebnisses
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung 2016
2. Parkplatzreglement, Genehmigung
3. Ergänzung im Organisationsreglement: Schulreglement an Urnenabstimmung, Genehmigung
4. Verschiedenes

Öffentliche Auflage

- Die beiden Reglementsunterlagen (laut Traktanden 2 und 3) liegen 30 Tage vor der Versammlung, das heisst ab 27. April 2017, zur Einsichtnahme auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.
- Die Jahresrechnung 2016 kann ab 15. Mai 2017 auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden.

Stimmrecht

Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen.

Rechtsmittelbelehrung

Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind in Abstimmungssachen innert 30 Tagen - in Wahlsachen innert 10 Tagen - nach der Gemeindeversammlung schriftlich beim Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, 3550 Langnau i.E., einzureichen. Sie haben einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen. Es wird auf die Rügepflicht an der Versammlung (Art. 49a Gemeindegesetz) hingewiesen.

1. Jahresrechnung 2016 der Einwohnergemeinde Signau

Die Jahresrechnung 2016 wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz, erstellt. Dies bedeutet unter anderem:

- Angepasste Rechnungslegungs- und Kontierungsvorschriften
- Geänderte Bewertungs-, Aktivierungs- und Abschreibungsvorschriften
- Komplett überarbeiteter Kontenplan und neue Struktur der Erfolgsrechnung
- Neue Elemente im Reporting zur Jahresrechnung
- „Konsolidierte“ Rechnung Gesamthaushalt

Der **Gesamthaushalt** bildet die gesamte Gemeindebuchhaltung inkl. den Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall ab. Im **Allgemeinen Haushalt** sind alle Ausgaben verbucht, die mit Steuergeldern von Bund, Kanton und Gemeinde bezahlt werden. Entsprechend bilden die Steuern und der Finanzausgleich die Haupteinnahmequellen.

Der **Gesamthaushalt** schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 176'790.85 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 333'160.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 509'950.00. Im **Allgemeinen Haushalt** wird vor den zusätzlichen Abschreibungen ein Ertragsüberschuss von CHF 100'786.95 ausgewiesen. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 201'000.00. Nach HRM2 müssen zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV) vorgenommen und in die finanzpolitische Reserve eingelegt werden, wenn im Allgemeinen Haushalt ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und die Nettoinvestitionen höher als die ordentlichen Abschreibungen ausfallen. Der Ertragsüberschuss von CHF 100'786.95 muss demzufolge in die finanzpolitische Reserve eingelegt werden. Der Allgemeine Haushalt schliesst somit nach Einlage der zusätzlichen Abschreibungen ausgeglichen ab. Die **gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen** schliessen hingegen mit einem Ertragsüberschuss von CHF 176'790.85 ab.

Mit dem Ergebnis der Rechnung 2016 ist der Gemeinderat zufrieden. Die Besserstellung ist vor allem auf weniger Ausgaben zurückzuführen (hohe Budgetdisziplin aller Gemeindestellen). Weniger positiv ist, dass knapp CHF 190'000.00 weniger Steuern als budgetiert eingingen.

Das Eigenkapital beträgt per 31.12.2016 CHF 1'727'686.44, was rund 8.5 Steueranlagezehntel entspricht. In der finanzpolitische Reserve liegen CHF 100'786.95.

Der Aufwandüberschuss aus der Betriebsrechnung der **Feuerwehr** beträgt CHF 24'136.67; das Eigenkapital beträgt somit neu CHF 144'830.68.

Im Bereich **Wasserversorgung** konnte ein Betrag von CHF 126'331.85 erwirtschaftet werden. Das Eigenkapital beträgt neu CHF 452'404.45.

Der Ertragsüberschuss der **Abwasserentsorgung** von CHF 17'747.10 wurde der Verpflichtung für Spezialfinanzierung gutgeschrieben. Das Eigenkapital beträgt CHF 572'841.97.

Die **Abfallbeseitigung** schliesst mit einem Ertrag von CHF 32'711.90 positiv ab. Der Rechnungsausgleich Abfall beläuft sich neu auf CHF 129'927.31.

Die **Investitionsrechnung** weist Bruttoinvestitionen in der Höhe von CHF 1'060'214.05 aus. An Beiträgen von Bund, Kanton und Dritten sind total CHF 17'685.15 eingegangen, so dass Nettoinvestitionen von CHF 1'024'843.75 zu Buche stehen.

Abschreibungen: Das bestehende Verwaltungsvermögen wurde per 01.01.2016 zu Buchwerten in HRM2 übernommen und beträgt CHF 4'199'370.90. Davon sind im Allgemeinen Haushalt CHF 3'432'000.00 bilanziert. Dieses wird innert 12 Jahren (CHF 286'000.00/Jahr) abgeschrieben. Die ordentlichen Abschreibungen nach Nutzungsdauer betragen CHF 173'462.35 (inkl. Spezialfinanzierungen).

Die **Nachkreditabelle** zeigt sämtliche Kreditüberschreitungen über Fr. 5'000.00 auf. Die gebundenen Nachkredite belaufen sich auf CHF 1'038'263.05; der Gemeinderat hat Nachkredite in der Höhe von CHF 33'377.10 bewilligt. Die hohen Nachkredite sind HRM2-bedingt. Erst mit den effektiven Rechnungen war klar, welchen Konti die Ausgaben zu belasten sind.

Was die weiteren Einzelheiten betrifft, verweisen wir auf die gedruckte Jahresrechnung und den Vorbericht. Beides kann bei der Finanzverwaltung eingesehen oder bezogen werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt

- a) vom Ergebnis der Jahresrechnung 2016 Kenntnis zu nehmen.
- b) die Jahresrechnung 2016 zu genehmigen.

Die Ergebnisse der Jahresrechnung 2016 sind:

ERFOLGSRECHNUNG	Gesamthaushalt	Aufwand	CHF	9'711'896.86
	Gesamthaushalt	Ertrag	CHF	9'888'687.71
	Gesamthaushalt	Ertragsüberschuss	CHF	176'790.85
davon				
	Allgemeiner Haushalt	Aufwand	CHF	8'656'525.06
	Allgemeiner Haushalt	Ertrag	CHF	8'656'525.06
	Allgemeiner Haushalt	Ertragsüberschuss	CHF	0.00
	Wasserversorgung	Aufwand	CHF	409'714.60
	Wasserversorgung	Ertrag	CHF	536'046.45
	Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	CHF	126'331.85
	Abwasserentsorgung	Aufwand	CHF	386'140.50
	Abwasserentsorgung	Ertrag	CHF	403'887.60
	Abwasserentsorgung	Ertragsüberschuss	CHF	17'747.10
	Abfall	Aufwand	CHF	259'516.70
	Abfall	Ertrag	CHF	292'228.60
	Abfall	Ertragsüberschuss	CHF	32'711.90
INVESTITIONSRECHNUNG		Ausgaben	CHF	1'060'214.05
		Einnahmen	CHF	17'685.15
		Nettoinvestitionen	CHF	1'024'843.75
NACHKREDITE		gemäss Ziffer 1.1.6	CHF	0.00

Kennzahlen

Zur Beurteilung des Gemeindefinanzhaushaltes sind Kennzahlen wertvoll. Damit kann die Finanzlage mit anderen Gemeinden verglichen werden. Gesamtschweizerisch harmonisiert sind die vier Kennzahlen Selbstfinanzierungsgrad, Selbstfinanzierungsanteil, Zinsbelastungsanteil und Kapitaldienstanteil.

Kennzahl	2016 Wert	Kommentar
Nettoverschuldungsquotient	13.9%	Nettoschulden in % des Fiskalertrages (inkl. Finanzausgleich) Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge bzw. wieviel Jahrestanchen erforderlich sind, um die Nettoschulden abzutragen. Richtwert: <100% gut
Selbstfinanzierungsgrad	82.8%	Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Antwort auf die Frage, wie weit die Investition aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Richtwert: 80% - 100% gut
Zinsbelastungsanteil	0.8%	Nettozinsen in % des laufenden Ertrages Die Nettozinsen werden in Prozent des Finanzertrages dargestellt. Damit wird ersichtlich, wie stark der Finanzertrag durch den Zinsendienst belastet ist. Richtwert: 0 – 1% tiefe Belastung
Bruttoverschuldungsanteil	64.6%	Bruttoschuld in % des Laufenden Ertrages Die Bruttoverschuldung informiert über das Mass der Verschuldung einer Gemeinde Richtwert: <50% sehr gut / 50% - 100% gut
Investitionsanteil	10.5%	Bruttoinvestitionen in % der Gesamtausgaben Der Investitionsanteil informiert über das Mass der Investitionstätigkeit einer Gemeinde Richtwert: <10% schwach / 10% - 20% mittel
Kapitaldienstanteil	5.4%	Kapitaldienst in % des Laufenden Ertrages Damit wird ersichtlich, wie stark der Finanzertrag durch Zinsendienst und Abschreibungen belastet ist. Richtwert: 4 - 12% mittlere Belastung
Nettoschuld in Franken pro Einwohner	CHF 320.28	Die Nettoschuld pro Einwohner wird als Gradmesser für die Verschuldung verwendet.
Selbstfinanzierungsanteil	8.6%	Selbstfinanzierung in % der Laufenden Ertrages Der Selbstfinanzierungsanteil gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit unserer Gemeinde. Je höher der Wert, desto grösser ist der Spielraum für den Schuldenabbau oder die Finanzierung von Investitionen und deren Folgekosten Richtwert: 0% - 10% = ungenügend

Erfolgsrechnung nach Funktionen 2016

ERFOLGSRECHNUNG Aufwandüberschuss		Rechnung 2016		Budget 2016	
		10'234'489.91	10'234'489.91	10'608'010.00	10'407'010.00 201'000.00
0	Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	1'056'441.17	147'820.91 908'620.26	1'076'030.00	154'830.00 921'200.00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Nettoaufwand	303'041.02	242'500.37 60'540.65	414'890.00	299'300.00 115'590.00
2	Bildung Nettoaufwand	3'650'341.15	1'433'576.00 2'216'765.15	3'766'640.00	1'438'230.00 2'328'410.00
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche Nettoaufwand	80'129.25	9'120.10 71'009.15	90'440.00	13'200.00 77'240.00
4	Gesundheit Nettoaufwand	12'135.10	979.80 11'155.30	16'850.00	16'850.00
5	Soziale Sicherheit Nettoaufwand	1'928'649.97	6'676.00 1'921'973.97	2'006'080.00	6'500.00 1'999'580.00
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoaufwand	973'907.20	119'394.70 854'512.50	1'119'600.00	103'120.00 1'016'480.00
7	Umweltschutz und Raumordnung Nettoaufwand	1'417'009.55	1'285'654.60 131'354.95	1'409'170.00	1'258'480.00 150'690.00
8	Volkswirtschaft Nettoertrag	20'124.30 68'352.85	88'477.15	28'060.00 60'440.00	88'500.00
9	Finanzen und Steuern Nettoertrag	792'711.20 6'107'579.08	6'900'290.28	680'250.00 6'364'600.00	7'044'850.00

2. Parkplatzreglement, Genehmigung

Der Gemeinderat will beim Bahnhof Signau eine P+R-Anlage für die Bahn-Pendler einrichten. Diese Parkplätze sollen bewirtschaftet werden. Dazu braucht es flankierende Massnahmen im Dorf. Als ungerecht empfinden Einwohner, dass einige Fahrzeughalter für Parkplätze bezahlen und andere ihr Auto gratis auf öffentlichem Grund abstellen. Ein Ausschuss hat nach Lösungen gesucht. Anlässlich des Informationsabends vom 20. März 2017 wurden die Vorschläge vorgestellt und diskutiert. Mit einer Bewirtschaftung sollen in Zukunft mehrheitlich die Einwohner und die Besucher der Gemeinde sowie die Bahn-Pendler die Plätze benutzen können.

Die Gemeinde kann die **öffentlichen Parkplätze** nur mit einer Reglementsgrundlage bewirtschaften. Die privaten Parkplätze werden vom Reglement nicht erfasst. Möglich ist, dass sich ein privater Grundeigentümer mit der Gemeinde über die Bewirtschaftung seiner privaten Parkplätze verständigt.

Das Parkplatzreglement berücksichtigt die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, bestehende Reglemente und Erfahrungen anderer Gemeinden. Die Verträge zwischen Privaten und der Gemeinde bleiben gültig, sofern sie nicht gekündigt oder abgeändert werden. Das Parkplatzreglement gibt den Rahmen vor. In der Parkplatzverordnung, die im Entwurf vorliegt, wird der Gemeinderat die Details hierzu festlegen.

Im Grundsatz werden die meisten öffentlichen Parkplätze als Parkfelder „blaue Zone“ markiert. Ist nichts anderes signalisiert dürfen Fahrzeuge an Werktagen (auch der Samstag gilt als Werktag) zwischen 08.00 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.30 Uhr und 18.00 Uhr eine Stunde in der Blauen Zone parkiert werden, ohne eine Gebühr zu bezahlen. An Sonn- und Feiertagen muss keine Parkscheibe gestellt werden. Da die Parkscheibe auf die der tatsächlichen Ankunftszeit folgende halbe Stunde einzustellen ist, kann das Fahrzeug länger als die erlaubte Stunde parkiert werden. Im günstigsten Fall bis zu 29 Minuten länger. Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten. Der Gemeinderat kann für besondere Anlässe oder Zeitperioden örtliche, zeitliche oder generelle Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschliessen.

Die Parkiergebühren werden mittels Ticketautomaten oder mittels Tages-, Monats- oder Jahres-Parkkarten erhoben. Der Ticketbezug muss unmittelbar nach dem Parkieren erfolgen. Die 60 Minuten Gratis-Parkierzeit wird automatisch gutgeschrieben. Das Ticket, sofern keine Parkplatznummer-Eingabe am Automaten erfolgt ist, wie auch die Parkkarte muss gut sichtbar hinter die Frontscheibe des Fahrzeuges gelegt werden. Die Tickets und Parkkarten sind auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen gültig, unabhängig des Bezugsortes. Die Parkscheibe berechtigt nicht zum Dauerparkieren (nur maximal 2 Tage nacheinander). Die Einhaltung der Parkierungsregelung wird durch eine externe Organisation überprüft.

Im Reglement werden die Gebührenrahmen festgehalten, in der Verordnung die zu Beginn anzuwendenden Tarife sowie die Details über die Anwendung. Auszugsweise sehen die Gebühren wie folgt aus:

Parkiergebühr	Maximalgebühr	geplante Gebühr
Dauerparkkarte Jahr	Fr. 800.00	Fr. 400.00
Dauerparkkarte Monat	Fr. 80.00	Fr. 40.00
Tagesparkkarte	Fr. 15.00	Fr. 5.00
Ticket pro Stunde	erste Stunde gratis danach Fr. 1.00	erste Stunde gratis danach Fr. -.50, maximal Fr. 5.00 pro Tag

Für die Einführung der Parkplatzbewirtschaftung bedarf es ebenfalls Investitionen. Die P+R-Anlage beim Bahnhof wird besser gestaltet. Die öffentlichen Parkplätze müssen markiert und signalisiert werden. Es werden Ticketautomaten gekauft. Bevor diese Ausgaben getätigt werden, muss sich die Gemeindeversammlung vorerst zum neuen Reglement aussprechen. Die Einführung der Parkplatzbewirtschaftung ist auf 1. Januar 2018 geplant.

Ziel der Gemeindebehörde ist, dass die Parkplatzbewirtschaftung mindestens kostendeckend geführt werden kann. Es geht nicht darum, für die Gemeinde eine neue Einnahmequelle zu erschliessen. Aktuell wird mit folgenden Zahlen gerechnet:

- einmalige Investitionen	Fr.	135'000.00
- jährliche Ausgaben	Fr.	25'900.00
- jährliche Einnahmen	Fr.	28'800.00

Das nachstehende Parkplatzreglement liegt 30 Tage vor der Versammlung zur Einsichtnahme bei der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.

Art. 1 - Zweck

Dieses Reglement dient folgendem Zweck:

- a) die Bewirtschaftung des gebührenpflichtigen Parkraumes
- b) die Regelung des Parkierens auf öffentlichem Grund

Art. 2 - Definition

Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen sowie in Parkhäusern und Park & Ride-Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Art. 3 - Parkplätze

¹ Es wird zwischen gebührenpflichtigen und gebührenfreien Parkplätzen sowie Parkplätzen der „Blauen Zone“ unterschieden.

² Die Einteilung des jeweiligen Parkplatzes ist in der Parkplatzverordnung geregelt.

³ Die Parkplätze stehen jedermann zur Verfügung. Ausgenommen sind die von der Gemeinde vermieteten oder zugewiesenen Parkplätze. Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen sind zu beachten.

Art. 4 - Dauerparkieren

¹ Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen über Nacht auf öffentlichem Grund bedarf einer Parkkarte.

² Als Dauerparkieren gilt, wenn ein Fahrzeug mehr als 2 Nächte in der Folge zwischen 18.00 Uhr und 08.00 Uhr auf öffentlichen Plätzen und Parkplätzen abgestellt wird.

³ Das freie Parkieren laut Art. 5 Abs. 2 dieses Reglements gilt nicht für Dauerparkierer.

Art. 5 - Parkplatzbewirtschaftung

¹ Die Parkplätze können mittels Parkuhren oder Ticketautomaten sowie Parkkarten bewirtschaftet werden.

² An Sonn- und Feiertagen sowie täglich von 18.00 bis 08.00 Uhr und 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr ist das Parkieren frei.

³ Der Gemeinderat kann in der Parkplatzverordnung einzelne Parkplätze, bestimmte Arten von Parkkarten, einen bestimmten Kreis von Berechtigten oder bestimmte Fahrzeuge von der Gebührenpflicht befreien.

Art. 6 - Gebührenrahmen

¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung bestehender und neuer Parkierungsanlagen festgelegt.

² Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

- a) für Dauerparkkarten (pro Jahr) zwischen Fr. 200.00 bis Fr. 800.00
- b) für Dauerparkkarten (pro Monat) zwischen Fr. 20.00 bis Fr. 80.00
- c) für Tages-Parkkarten zwischen Fr. 5.00 bis Fr. 15.00 pro Tag
- d) für Parkuhren, Ticketautomaten etc. mindestens erste Stunde gratis, Fr. -.50 bis Fr. 1.00 pro weitere Stunde, bis maximal die Höhe der Tages-Parkkarte laut Bst. c

³ Der Liegenschaftskommission ist es erlaubt, für einzelne genau bezeichnete Flächen privatrechtliche Mietverträge mit marktüblichen Mieten abzuschliessen.

Art. 7 - Vollzug

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten (u.a. Parkzonen, Gebühren, Zuständigkeiten) in einer Verordnung.

² Der Gemeinderat kann Vollzugsaufgaben, namentlich die Überwachung der Einhaltung der Parkierungsregelungen, durch Vertrag an private Organisationen übertragen.

Art. 8 - Strafbestimmungen

¹ Wer gegen die Bestimmung von Art. 4 dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

² Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 9 - Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Die Liegenschaftskommission überprüft innerhalb von 3 Jahren seit Inkrafttreten bestehende Verträge, Vereinbarungen, etc. und passt die Verträge wenn erforderlich dem Parkplatzreglement an.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Parkplatzreglement zuzustimmen.

Als Anwendungsbereich gelten alle öffentlichen Parkplätze und Plätze in der Gemeinde Signau. Im **Anhang I zur Parkplatzverordnung** (Entwurf) sind die Parkplätze, die Bewirtschaftungsmöglichkeiten, Gebühren, Vorbehalte etc. aufgelistet. → Der Anhang I ist nachfolgend veröffentlicht. Er ist nicht Teil des Parkplatzreglements und dient einzig als Information.

Anhang I zur Parkplatzverordnung / Parkplatzübersicht

Parkzone A				
Parzellen Nr. / Bezeichnung	Parkplätze	Parkmöglichkeit	Gebühren / Hinweise / Vorbehalte	Signalisation
Parz. Nr. 2131 Bahnhofareal	<p>nummerierte blaue Parkfelder (ca. 50 Stk.)</p> <p>bestehende gelbe Parkfelder</p> <p>bei Bedarf max. 10 neue gelbe Parkfelder oder gelb markierte Fläche</p> <p>gelbmarkierte Fläche</p> <p>2 gelbe Parkfelder (Behindertenparkplatz)</p>	<p>Parkscheibe Tagesparking Parkkarte</p> <p>Dauervermietete Parkplätze</p> <p>Dauervermietete Parkplätze</p> <p>Dauervermietete Plätze</p> <p>nur mit entsprechendem Ausweis möglich</p>	<p>Gratis max. 1 Stunde Tagesparking Fr. 5.00 Monatsparking Fr. 40.00 / Jahresparking Fr. 400.00</p> <p>Gemäss Vertrag (bei Niklaus Gasser)</p> <p>Gemäss Vertrag (im hinteren Bahnhofareal, Landi)</p> <p>Gemäss Vertrag (gegenüber Fischer)</p> <p>gratis</p>	<p>Parkschild mit Zusatztafel mit Parkkarte unbeschränkt Parkuhr</p> <p>keine, Privatsache</p> <p>keine, Privatsache</p> <p>keine, Privatsache</p> <p>Behindertenparkschild</p>
Parz. Nr. 1477 Gässli	blaue Parkzone, ca. 25 – 30 Plätze nur am Strassenrand markiert	Parkscheibe Parkkarte	Gratis, max. 1 Stunde Tag Fr. 5.00 / Monat Fr. 40.00 / Jahr Fr. 400.00	Parkschild mit Zusatztafel mit Parkkarte unbeschränkt
Parz. Nr. 523 Gässli Sportplatz	blaue Parkzone , ca. 8. Plätze nur am Strassenrand markiert	Parkscheibe Parkkarte	Gratis, max. 1 Stunde	Parkschild mit Zusatztafel mit Parkkarte unbeschränkt
Parz. Nr. 1368 gegenüber Rest. Thurm	blaue Parkfelder	Parkscheibe	Gratis max. 1 Stunde	Parkschild
Parz. Nr. 109 Schulanlage Schüpbach	Bestehende gelbe Parkfelder (östlich der Turnhalle)	Dauervermieteter Platz	Gemäss Vertrag	keine, Privatsache
Südlich des SH	1 gelbes Parkfeld (Behindertenparkplatz)	nur mit entsprechendem Ausweis möglich	gratis	Behindertenparkschild
Südlich des SH	1 gelbes Parkfeld (Hauswart)	zugewiesener Parkplatz	nur für Hauswart	keine
Südlich des SH	Blaue Parkfelder	Parkscheibe Parkkarte	gratis max. 1 Std. Tag Fr. 5.00 / Monat Fr. 40.00 / Jahr Fr. 400.00	Parkschild mit Zusatztafel mit Parkkarte und Parkkarte Schule unbeschränkt
Sportplatz	Blaue Parkfelder	Parkscheibe Parkkarte	gratis max. 1 Std. Tag Fr. 5.00 / Monat Fr. 40.00 / Jahr Fr. 400.00	Parkschild mit Zusatztafel mit Parkkarte und Parkkarte Schule unbeschränkt
Parz. Nr. 1675 Feuerwehrmagazin	Kiesplatz (östlich des Magazins)	Dauervermieteter Platz	Gemäss Vertrag Firmenparkplatz kann bei Anlässen nach Rücksprache mit dem Mieter benutzt werden	Keine, Privatsache

Parzellen Nr. / Bezeichnung	Parkplätze	Parkmöglichkeit	Gebühren / Hinweise / Vorbehalte	Signalisation
Parz. Nr. 1473 Friedhofparkplatz	blaue Parkfelder bestehende gelbe Parkfelder	Parkscheibe Parkkarte Dauervermietete Parkplätze (Areal für Gurtner)	Gratis max. 1 Stunden, bei Beerdigung frei Tag Fr. 5.00 / Monat Fr. 40.00 / Jahr Fr. 400.00 Gemäss Vertrag	Parkschild mit Zusatztafel bei Beerdigung frei mit Parkkarte unbeschränkt keine, Privatsache
Parz. Nr. 1786 Brüggschachen	blaue Parkfelder	Parkscheibe Parkkarte	Gratis max. 1 Std. Tag Fr. 5.00 / Monat Fr. 40.00 / Jahr Fr. 400.00	Parkschild mit Zusatztafel mit Parkkarte unbeschränkt
Parz. Nr. 1381 Gemeindehaus	gelbe Parkfelder	zugewiesener Parkplatz alle können unbeschränkt gratis parkieren	für Besucher, Behördenmitglieder und Angestellte, etc. gratis	keine
Parz. Nr. 1957 Durchgangszentrum	gelbe Parkfelder	zugewiesener Parkplatz	nur für Besucher Durchgangszentrum	keine, Privatsache
Parz. Nr. 275 Schulanlage Signau Sängeliweg	Blaue Parkfelder	Parkscheibe Parkkarte	gratis max. 1 Std. Tag Fr. 5.00 / Monat Fr. 40.00 / Jahr Fr. 400.00	Parkschild mit Zusatztafel mit Parkkarte und Parkkarte Schule unbeschränkt
Schulhausstrasse	Blaue Parkfelder	Parkscheibe Parkkarte	gratis max. 1 Std. Tag Fr. 5.00 / Monat Fr. 40.00 / Jahr Fr. 400.00	Parkschild mit Zusatztafel mit Parkkarte und Parkkarte Schule unbeschränkt
	1 gelbes Parkfeld (Hauswart)	zugewiesener Parkplatz	nur für Hauswart	keine
	1 gelbes Parkfeld (Behindertenparkplatz)	nur mit entsprechendem Ausweis möglich	gratis	Behindertenparkschild
Kinoparkplatz	gelbe Parkfelder	für Anwohner	Gratis für Anwohner gem. Grundbucheintrag	keine, Privatsache
	blaue Parkfelder	Parkscheibe Parkkarte	Gratis max. 1 Stunde Tag Fr. 5.00 / Monat Fr. 40.00 / Jahr Fr. 400.00	Parkschild mit Zusatztafel mit Parkkarte und Parkkarte Schule unbeschränkt ab 19.00 Uhr reserviert für Kinobe- sucher

Übriges Gemeindegebiet

Parz. Nr. 507 Fuhrenport	Keine markierten Plätze		max. 48 Stunden	Signalisation bestehend
Parz. Nr. 1440 Mooshüsi	4 Parkplätze		Warenumschlag gestattet	Zubringerdienst gestattet

3. Ergänzung im Organisationsreglement: Schulreglement an Urnenabstimmung, Genehmigung

Seit einigen Jahren befasst sich die Gemeindebehörde Signau mit der Veränderung der Schulorganisation. Nun biegt das Geschäft langsam in die Zielgerade ein. Für Signau steht ein wichtiger Entscheid an: 1 Schulstandort, 2 Schulstandorte oder alles so belassen, wie es ist. Der Gemeinderat sieht vor, dass künftig die Urnengemeinde über das Schulreglement abstimmen soll. Dies bedingt Ergänzungen im Organisationsreglement.

Wichtiger Hinweis: Mit dieser Vorlage wird nicht über die künftige Schulorganisation der Gemeinde abgestimmt. Es geht aber darum, welches Organ den wichtigen Entscheid über die Schulstrukturen fällen wird, nämlich die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung (bisherige Regelung) oder mittels Urnenabstimmung (neu vorgesehene Regelung).

Nach den gültigen Bestimmungen im Organisations- und im Schulreglement entscheiden die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung über wichtige Schulgeschäfte. Es gibt namhafte Stimmen, die es vorziehen würden, wenn über dieses wichtige Geschäft an der Urne abgestimmt werden könnte. Die Urnenabstimmung bilde die Meinung der Bevölkerung besser ab und habe somit eine höhere Legitimation (u.a. grössere Beteiligung, freiere Meinungsbildung, Hürde für gezielte Einflussnahme von Gruppierungen ist höher „Mobilisierung“). An der Urne nehmen gut 1/3 der Stimmberechtigten teil. Die Beteiligung an der Gemeindeversammlung liegt in der Regel unter 5 %. Damit eine Urnenabstimmung möglich ist, bedarf es vorgängig Ergänzungen im Organisationsreglement. Die Gemeindeversammlung muss diesen Ergänzungen im Organisationsreglement zustimmen.

Damit wäre es möglich, dass die Stimmberechtigten über das überarbeitete Schulreglement an der Urne abstimmen. Das Schulreglement müsste vorgängig komplett überarbeitet werden. Im Reglement wären nur noch strategische Bestimmungen enthalten (u.a. Geltungsbereich, Schulstandorte, Zuteilung, Transporte, Tagesschule). Die übrigen Bestimmungen zum Schulwesen würde der Gemeinderat mit einer Verordnung regeln.

Das heisst aber, dass die Stimmberechtigten nicht auswählen können, ob sie Variante A oder B möchten, sondern nur Ja oder Nein zum Schulreglement sagen könnten. Bei solch wichtigen Geschäften wären vor der Urnenabstimmung Orientierungsversammlungen durchzuführen. Es braucht eine Botschaft.

Stimmt die Gemeindeversammlung diesen Ergänzungen zu, unterliegen künftig alle Anpassungen im Schulreglement der Urnenabstimmung. Der Gemeinderat will prüfen, auch andere Sachgeschäfte (z.B. baurechtliche Grundordnung, Organisationsreglement) der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Veränderungen im Organisationsreglement müssen durch den Kanton vorgeprüft werden. Mit E-Mail vom 14. März 2017 stellt das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern den Vorprüfungsbericht zu: Die Ergänzungen von Art. 4 und Art. 6 OgR sind rechtlich zulässig.

Die **Ergänzungen** im Organisationsreglement lauten:

Art. 4 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben über Fr. 500'000.—
- **die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Schulreglements**

Art. 6 Die Versammlung beschliesst

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen (mit Ausnahme der Reglemente laut Art. 4 OgR)**

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Absatz 1 Die Ergänzungen treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Absatz 2 Artikel 14 Absatz 1 des Schulreglements wird wie folgt angepasst: Der Gemeinderat beantragt der Urnengemeinde (statt bisher Gemeindeversammlung) die Eröffnung oder Aufhebung von Schulstandorten.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Ergänzung im Organisationsreglement (Schulreglement an Urnenabstimmung) zuzustimmen.

4. Verschiedenes

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben die Möglichkeit, Fragen zu stellen, Vorschläge zu unterbreiten oder Dinge zur Diskussion zu stellen. Die Versammlung darf indessen nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Im Anschluss an die Versammlung sind die Anwesenden zu einem Apéro eingeladen.

Informationen von Behörden, Verwaltung ...

Gratulation

Am 1. März 2017 hat **Levin** das Licht der Welt erblickt. Wir gratulieren Monika und Andreas Wüthrich herzlich zur Geburt ihres Sohnes und wünschen alles Gute. Bis im Juli 2017 weilt Verwaltungsangestellte Monika Wüthrich im Mutterschaftsurlaub.

Seit Februar hilft **Damaris Riedweg** aus Worb bei der Gemeindeverwaltung aus.

Personelle Wechsel Gemeindeverwaltung auf Juli 2017

- *Reduktion der Arbeitszeit*

Monika Wüthrich will künftig mehr Zeit für ihre Familie haben. Auf Juli 2017 arbeitet sie daher noch zu 50 % bei der Gemeindeverwaltung.

Lilian Wüthrich reduziert auf Juli 2017 die Anstellung von 100 auf 80 %. Sie betreut weiterhin das Bauwesen und vertritt den Gemeindeschreiber. Im Baubewilligungsverfahren wird sie durch Mara Baumberger unterstützt.

- *Kündigung von Tanja Stucki*

***Tanja Stucki** wird die Gemeindeverwaltung Ende Juni 2017 verlassen. Sie nimmt eine neue berufliche Herausforderung an. Tanja Stucki hat ihre Lehre bei der Gemeindeverwaltung Signau absolviert. Nach einem 1-jährigen Abstecher ins Aaretal arbeitete sie seit Oktober 2014 als Verwaltungsangestellte in Signau. Den Kunden der AHV-Zweigstelle hat sie beharrlich und mit viel Engagement geholfen, die Formulare auszufüllen und ihre Ansprüche geltend zu machen. Wir danken Tanja Stucki für die geleistete Arbeit ganz herzlich und wünschen ihr alles Gute für die weitere berufliche und private Zukunft.*

- *Neue Angestellte*

Mit der Kündigung von Tanja Stucki und den beiden Reduktionen der Arbeitszeiten wurden auf Juli 2017 zwei Verwaltungsangestellte gesucht. Aus den 25 Bewerbungen wurden ausgewählt:

Karin Müller, Trubschachen Verwaltungsangestellte I Finanzverwaltung

Karin Müller hat ihre Lehre bei der Gemeindeverwaltung Trubschachen im 2015 abgeschlossen. Bis Ende April 2017 arbeitete sie bei der Gemeindeverwaltung Ersigen. Bei uns wird sie mit folgenden Hauptaufgaben betraut: Leitung AHV-Zweigstelle, Gebührenwesen, Sekretariat Kommission Ver- und Entsorgung und Stellvertreterin des Finanzverwalters.

Mara Baumberger, Koppigen Verwaltungsangestellte II Gemeindeschreiberei

Mara Baumberger hat ihre Lehre bei der Gemeindeverwaltung Koppigen im 2016 abgeschlossen. Aktuell absolviert sie in Langenthal die Berufsmaturität und arbeitet dazu zu je 15 % bei der Gemeindeverwaltung Koppigen und beim Coop Megastore in Schönbühl. Bei uns wird sie mit folgenden Hauptaufgaben betraut: Einwohnerkontrolle, Gemeindepolizeiwesen, Abstimmungen, Sekretariat Schulkommission, Mitarbeit im Steuerwesen und im Baubewilligungsverfahren.

Beide Frauen stehen zu Beginn ihrer beruflichen Laufbahn. Sie werden ihre Fähigkeiten in Signau vertiefen und sich weiterbilden. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und wünschen Karin Müller und Mara Baumberger alles Gute und viel Erfolg.

Berufserfolg

Seit anfangs 2010 ist **Markus Jakob** für die Schulanlage Schüpbach und die Aussenschulhäuser als Hauswart zuständig. Ende 2016 hat er die gut 2-jährige Ausbildung zum Hauswart mit eidgenössischem Fachausweis erfolgreich abgeschlossen. Am 13. Februar 2017 durfte er in Bern das Diplom entgegennehmen. Wir gratulieren Markus Jakob ganz herzlich zu diesem schönen Berufserfolg.

Veränderungen bei den Wegmeistern

Als Nachfolger von Hans Schneider hat **Hanspeter Wüthrich**, Ried, Schüpbach, Mitte März 2017 seine Arbeit als Wegmeister aufgenommen. Die Ausbildung zum Landschaftsgärtner hat er 2007 abgeschlossen. Er hat sich zum Obergärtner Polier weitergebildet. Wir wünschen ihm alles Gute und viel Befriedigung in seiner neuen Tätigkeit.

Die Arbeitsstunden der Wegmeister liegen seit einigen Jahren immer etwas über den Anstellungsprozenten. Gemäss Konzept „Werkhof“ sind bisher nicht alle berechneten Stunden beansprucht. Auf Antrag der Wegkommission hat der Gemeinderat der Erhöhung der Anstellungsprozente von **Peter Mosimann** von 70 auf 80 % zugestimmt.

Peter Mosimann musste sich anfangs Mai 2017 eine Schulter operieren lassen. Er fällt daher für einige Monate aus. Die Werkhof-Elite erhält während dieser Zeit von diversen Personen Unterstützung.

Neue Dienstleistung: Betreuungsdienst SRK

DER MENSCH IM
MITTELPUNKT

Schweizerisches Rotes Kreuz
Bern-Emmental



Oft können ältere, kranke oder behinderte Menschen nur dank der Hilfe ihrer Familie weiterhin zu Hause wohnen. Wer seine Angehörige zu Hause betreut und pflegt, leistet daher sehr wertvolle, aber anstrengende Arbeit. Was aber geschieht, wenn die pflegenden Angehörigen plötzlich selbst wegen Krankheit, dringender Termine oder Erschöpfung ausfallen?

Seit Herbst 2016 leistet das Schweizerische Rote Kreuz Bern-Emmental mit ihrem „Betreuungsdienst SRK“ kurzfristige und unkomplizierte Unterstützung. Mit dieser Dienstleistung bietet sie pflegenden Angehörigen die Möglichkeit, ihre Termine wahrzunehmen oder etwas persönliche Freizeit zu geniessen.

Geschulte freiwillige Mitarbeitende des SRK Bern-Emmental übernehmen stunden- oder tageweise die Betreuung des auf Hilfe angewiesenen Familienmitgliedes. Das Angebot umfasst die allgemeine Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags wie beispielsweise

- Tägliche Kurzbesuche
- Gesellschaft leisten, durch den Alltag begleiten
- Vorbereitung der Mahlzeiten und Unterstützung
- Übernahme von haushalterischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung

Aufgrund der verträglichen Tarife hat eine breite Bevölkerungsschicht die Möglichkeit, von dieser Dienstleistung zu profitieren.

Gönnen Sie sich als pflegende Angehörige von Zeit zu Zeit eine Pause, um neue Kraft für Ihren anstrengenden Alltag zu schöpfen! Unverbindliche und kostenlose Auskunft erteilen Ihnen gerne Frau Hurni, Telefon: 034 420 07 77. www.srk-bern.ch/emmental/inforcenter

Kabeleinzug Mutton-Schlappbach und Glasfaserausbau Berg

Im Gebiet Berg-Höhe erfolgt im 3. Quartal 2017 der Einbau einer neuen Glasfaserstation. Damit wird in diesem Gebiet auch die Internetverbindung verbessert. Mit E-Mail vom 28. März 2017 stellt die Swisscom (Schweiz) AG die Abdeckungskarte zu. Die Inbetriebnahme ist für August 2017 geplant. Es werden 48 Anschlüsse profitieren. Via Swisscom Checker (www.swisscom.ch/checker) kann jeder einzelne Anschluss überprüft werden, ab wann dieser mehr Übertragungskapazität bietet.

In der Karte sehen Sie, wo die 48 Anschlüsse sind und welche Datenübertragungsraten dann voraussichtlich erhältlich sein werden.

